

Abwägung der**.... Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

.... frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

.... frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

.... öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**.... Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB****.... erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB**

A. Nachbargemeinden				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
14.	Alkersum	x		
15.	Borgsum	x		
16.	Dunsum	x		
17.	Süderende	x		
18.	Wyk auf Föhr	x		

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
Beteiligte Institution		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3		x
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		x
3.	Hauptzollamt Itzehoe	x	
4.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	x	
5.	Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Flensburg		x
6.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde		x
7.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Betriebssitz Husum		x
8.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung, Sitz Tönning		x
9.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52		x
10.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6		x
11.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde und Eisenbahnbehörde Über: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg		x
12.	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee Sitz Tönning		x
13.	Kreis Nordfriesland		x
19.	Abfallwirtschaft Nordfriesland GmbH	x	
20.	Deich- und Sielverband Föhr	x	

21.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Planungsanzeigen		x	
22.	Energiegenossenschaft Föhr	x		
23.	Schleswig-Holstein Netz AG			x
24.	Wasserbeschaffungsverband Föhr		x	
25.	Wyker-Dampfschiffs-Reederei	x		
26.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein			x
27.	Freiwillige Feuerwehr Langdorf			x
28.	Handwerkskammer Flensburg		x	
29.	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg		x	
30.	Handelsverband Nord e.V.	x		
31.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland GmbH	x		
32.	AG 29	x		
33.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein			x
34.	Naturschutzbund Deutschland NABU e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	x		
35.	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.	x		

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
02. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 07.06.2023	
In den Planungsunterlagen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oldsum werden die Belange des archäologischen Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt. Unsere Stellungnahme vom 23.08.2022 ist weiterhin gültig. Wir verweisen erneut darauf, dass zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und daher gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Der Planungsträger hat sich bereits mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung gesetzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen und mit Frau Dr. Stefanie Klooß die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen zu planen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Zwischenzeitlich haben die erwähnten archäologischen Voruntersuchungen stattgefunden. Umstände, die einer Weiterverfolgung der Planung entgegenstehen, haben sich dabei nicht ergeben. Die Angaben in der Begründung wurden entsprechend aktualisiert.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Schreiben vom 14.02.2024	
Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldsum korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	
05. Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Flensburg	
Gegen den vorgelegten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissions-schutzes nur dann keine Bedenken, wenn aufgrund der Nähe von den geplanten „Gewerbegebiet“ zur nächsten Wohnbebauung die Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens einer gemäß §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermittelt werden.	Wie in der Begründung dargestellt, wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 8 die Immissionssituation gutachterlich untersucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung keine schädlichen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Nutzungen ausgehen. Nähere Regelungen dazu werden im Bebauungsplan getroffen.
Schreiben vom 29.02.2024	
Gegen die vorgelegte Änderung des FNP bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken, wenn die Festsetzungen aus dem Schallgutachten (7.) übernommen werden.	Die Berücksichtigung des Immissionsgutachtens erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. der Genehmigungsebene, je nachdem welcher Regelungs-rahmen betroffen ist.
07. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Betriebssitz Husum	
Schreiben vom 22.06.2023	
1. <u>Zusammenfassung</u> Der Planungsraum befindet sich zu kleinen Teilen innerhalb eines Hochwasser- risikogebiets an der Küste. Eine Betroffenheit bei Extremereignissen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht nicht. Aufgrund der Lage innerhalb eines als ausreichend geschützt anzusehenden Gebiets, besteht kein Bauverbot nach dem LWG.	Kenntnisnahme

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
2. <u>Stellungnahme</u> Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km entfernt vom nächstgelegenen Landesschutzdeich. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass ein gesondertes küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis im Sinne der §§ 70, 80 oder 81 LWG besteht. Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Der Planungsraum befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Karten zu kleinen Teilen innerhalb eines solchen Hochwasserrisikogebiets. Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG gelten die Bauverbote des Absatz 1 nicht „im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, (...) die durch Landes-schutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 (...) geschützt werden (...)“. Der Planungsraum befindet sich in einem Abstand von ca. 1,5 km landwärts vom nächstgelegenen Landesschutzdeich. Der Bereich wurde in den amtlichen Karten, aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich, als ausreichend geschütztes Gebiet ausgewiesen. Die vorgenannte Bauverbotsregelung findet auf den Planungsraum somit keine Anwendung. 3. <u>Hinweise</u> • Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter den vorhandenen Hochwasserschutzanlagen nicht gegeben. • Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. • Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	Kenntnisnahme

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung und Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	
09./10. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schreiben vom 13.07.2023	
Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich. Aufgrund der Lage außerhalb der im Regionalplan V dargestellten Baugebietsgrenzen und des daraus resultierenden Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung hat die Landesplanung auf Antrag der Gemeinde Oldsum ein Zielabweichungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 durchgeführt. Mit Bescheid vom 31.03.2023 hat die Landesplanung festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung unter raumordnerischen Aspekten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vor diesem Hintergrund kann weiterhin bestätigt werden, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Gegenüber dem dem Zielabweichungsverfahren zu Grunde liegenden Vorgängerentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldsum wurden die gemischten Bauflächen um die bereits bebauten Grundstücke entlang der Straße Waasterstig Nr. 37 b bis 37 d erweitert. Gegen	Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
diese Erweiterung des Geltungsbereiches bestehen aus landesplanerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein hat im Zielabweichungsverfahren mit Stellungnahme vom 22.12.2022 Hinweise zu der Planung mitgeteilt, die im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wahrgenommen werden. Diese hat mit Stellungnahme vom 23.06.2023 keine Bedenken geäußert, aber auf die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und die dort zu thematisierenden Aspekte verwiesen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Die Umweltberichte sind daher in die jeweilige Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.	Kenntnisnahme Die Gesetzesgrundlage gibt nicht vor, in welcher Form der Umweltbericht der Begründung als separater Teil beizufügen ist. Insbesondere ist nicht vorgegeben, dass es sich um einen in sich geschlossenen Text handeln muss. Der Umweltbericht ist vorliegend nicht als Anlage der Begründung beigelegt, sondern in Überschrift, Inhaltsverzeichnis und Text als separater Teil II der Begründung bezeichnet. Die Gemeinde geht davon aus, dass dies den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine Bestätigung auch des Umweltberichts durch Unterschrift des Bürgermeisters kann erfolgen.
Schreiben vom 04.03.2024	
Das <u>Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</u> nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung: 1. Die Ergebnisse der zwischenzeitlich für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 vorgenommenen Geruchsimmissionsprognose werden zur Kenntnis genommen. Hiernach wird der maßgebliche Immissionswert für Gewerbe-, Industrie und Dorfgebiete (0,15) im Plangeltungsbereich überwiegend eingehalten. Eine	

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Überschreitung des Immissionswertes von 0,15 bis zu über 0,25 ist im nord-westlichen Bereich der vorgesehenen gewerblichen Baufläche festzustellen, so dass hier – wie in der Begründung ausgeführt – von Einschränkungen für den längerfristigen Aufenthalt von Beschäftigten auszugehen ist. Der Empfehlung aus der Geruchsmissionprognose, in diesem Teilbereich geruchsunempfindliche gewerbliche Nutzung vorzusehen, um Nutzungskonflikte in Form einer längeren Beschäftigtenaufenthaltsdauer zu vermeiden, kann laut Begründung auf Ebene eines nachfolgenden B-Plans und/oder über vertragliche und bauordnungsrechtliche Regelungen Rechnung getragen werden. Es ist festzustellen, dass die Umsetzbarkeit einer (uneingeschränkten) gewerblichen Baufläche – ohne flankierende und die Nutzung auf ein vertragliches Maß einschränkende Konfliktlösungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung – gegenwärtig nicht hinreichend aufgezeigt ist. Ich verweise hierzu auch auf die Rechtsprechung zur Ausweisung eines Gewerbegebietes (am Rande zum Außenbereich und angrenzend an Tierhaltungsbetriebe; mit Ausschluss betriebsbezogener Wohnnutzungen), in dem ein Immissionswert von 0,20 überschritten wird. Hier wird konstatiert, dass die Ausweisung eines GE in aller Regel abwägungsfehlerhaft ist, weil dadurch die Nutzer des Gewerbegebietes einer erheblichen Belästigung ausgesetzt werden (OVG Münster, Urt. v. 05.05.2015 – 10 D 44/12.NE). Vor diesem Hintergrund sind die bisher aufgezeigten und vorgesehenen Konfliktlösungsmaßnahmen zur Vermeidung absehbarer Immissionskonflikte im Sinne einer sachgerechten Abwägung (u.a. Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) nicht ausreichend.	Die Umsetzung einer uneingeschränkten gewerblichen Nutzung im nordwestlichen Teil des Plangebiets ist angesichts der Konflikte durch Geruchsmissionen gar nicht beabsichtigt, wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausdrücklich dargestellt wird. Die Einschränkungen in diesem Teilbereich des Plangebiets betreffen die Aufenthaltsdauer der Nutzer (i.d.R. Beschäftigte). Es ist unstrittig, dass es Nutzungsarten oder auch Teile von Betrieben und gewerblichen Anlagen gibt, die in diesem Bereich konfliktfrei angesiedelt werden können, weil sie keinen oder nur sehr kurzfristigen Aufenthalt von Beschäftigten erfordern (z.B. Lagerflächen und -gebäude, Stellplätze, bestimmte Produktionsanlagen oder technische Anlagen). Demnach ist eine Nutzung als gewerbliche Baufläche grundsätzlich möglich, die Darstellung der FNP-Änderung also vollziehbar. Dies ist schon durch die entsprechende Formulierung des Geruchsgutachtens belegt, in dem bezüglich der Teilflächen, in denen ein Geruchsmissionswert von über 0,25 prognostiziert wird, empfohlen wird: „Es sollte deshalb darüber nachgedacht werden, ob hier eine geruchsunempfindliche, gewerbliche Nutzung etabliert werden kann.“ Folglich ist aus Sicht des Fachgutachters auch in diesem Bereich eine gewerbliche Nutzung möglich. Die für die Gemeinde im Planungsprozess zu entscheidende Frage war demnach, ob zusätzlich zur Bauflächendarstellung mit den durch § 5 BauGB vorgegebenen Inhalten der Flächennutzungsplanung die o.g. Einschränkung der gewerblichen Nutzung geregelt werden kann. Dies ist aber nicht der Fall, weil der maßgebliche Faktor, nämlich der Aufenthalt von Beschäftigten und anderen Nutzern, nicht von den Regelungsinstrumenten der Flächennutzungsplanung erfasst werden kann. Schlussfolgernd kann der Konflikt zwischen Baugebietsdarstellung und Geruchsmissionen bestehender Betriebe gelöst werden, aber nicht auf

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
a. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs setzt bestimmte, bisher nicht erfüllte Rahmenbedingungen voraus. Eine Konfliktverlagerung aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist in der Regel nur möglich, wenn die Durchführung der erforderlichen Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Planumsetzung sichergestellt oder zu erwarten ist. Eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Baugenehmigungs- bzw. Vollzugsebene in der Regel nur, wenn auch der Bebauungsplan schon entsprechende – und vorliegend auch erforderliche - einschränkende Festsetzungen vorsieht. Bisher sind weder im Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen noch im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten, die der Baugenehmigungsbehörde Hinweise auf die nur eingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen geben. Das Gebot der Konfliktbewältigung erfordert im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung, dass die dem jeweiligen Bauleitplan zuzurechnenden oder durch ihn bewirkten Konflikte – vorliegend die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich erheblicher Geruchsbelastungen – auch von ihm zu lösen sind.	FN-P-Ebene, so dass diese Lösung auf die folgenden Ebenen verschoben wird. Zu a.: Der Inhalt der Stellungnahme unter a. ist ein in sich widersprüchlicher Zirkelschluss. Wenn die Verlagerung der Konfliktlösung nach <u>außerhalb</u> des Planverfahrens zur Voraussetzung haben soll, dass <u>innerhalb</u> des Planverfahrens schon entsprechende einschränkende Festsetzungen vorgesehen werden, so wäre dies eine ins Leere gehende Verweisschleife. Denn wenn eine Lösung über die Regelungen der Bauleitplanung möglich ist, wäre eine Verlagerung der Konfliktlösung auf nachfolgende Ebenen logischerweise nicht mehr nötig (und im übrigen rechtlich gar nicht zulässig). Es liegt daher genau umgekehrt in der Natur der Sache, dass eine Konfliktverlagerung auf die Genehmigungs- und Vollzugsebene nur dann in Frage kommt, wenn entsprechende Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung eben nicht vorgesehen werden können. Dies ist im Rahmen der 3. FNP-Änderung der Fall, wie oben dargestellt, da Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer von Nutzern nicht im Regelungsbereich des Flächennutzungsplan liegen. Das Gebot der Konfliktbewältigung gilt insoweit auch nur für die Regelungsweite der jeweiligen Planungsebene. Die Konfliktverlagerung auf nachfolgende Ebenen setzt voraus, dass einerseits eine gerechte Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung stattgefunden hat und andererseits eine Konfliktlösung auf den nachfolgenden Ebenen überhaupt möglich und die Planung somit grundsätzlich vollziehbar ist. Die gerechte Abwägung hat stattgefunden. Die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einem durch die Planung zukünftig nicht eingeschränkten Betrieb wurden berücksichtigt, indem die genehmigten Bestandsnutzungen als Eingangsgrößen in das Geruchsgutachten eingestellt wurden. Die gesunden Arbeitsverhältnisse als potentiell entgegenstehender Belang wurden ebenfalls berücksichtigt, indem die Planung den Anspruch erhebt, Nutzer der Gewerbegebietsflächen keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auszusetzen. Im nordwestlichen Teilbereich stehen beide Belange im Konflikt zueinander, der dadurch gelöst werden kann, dass der Aufenthalt von Nutzern in diesem Bereich ausgeschlossen oder beschränkt wird. Dies kann allerdings mit dem Instrumentarium der Flächennutzungsplanung nicht geregelt werden, so dass eine Verlagerung auf die nachfolgenden Planungs-, Genehmigungs- oder Vollzugsebenen erfolgt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
b. Aufgrund der in Teilen besonders hohen Geruchsbelastung des Plangebietes ist es erforderlich, bereits im F-Plan entsprechende Hinweise für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu geben, um auf die nur eingeschränkt mögliche gewerbliche Nutzung innerhalb der gewerblichen Baufläche hinzuweisen. c. Vor dem Hintergrund, dass die bisherige Abwägung auf F-Plan-Ebene auf eine abschließende Konfliktlösung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abstellt, ist die Begründung des Flächennutzungsplans dahingehend zu ergänzen, mit welchen Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret der Nutzungskonflikt gelöst werden soll. Gemessen am derzeitigen Entwurfsstand des B-Plans Nr. 8 sind keine entsprechenden Festsetzungen ersichtlich. d. Laut Begründung (und Abwägung) zum Flächennutzungsplan kann über entsprechende Festsetzungen die Konfliktlösung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Konkret beträfe dies den Festsetzungsinhalt des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 8. Die durch die Planung auftretenden Immissionskonflikte wären in diesem Verfahren planerisch zu lösen. Entsprechende Festsetzungen - z.B. für bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ausschluss von Aufenthaltsräumen oder sonstigen schutzbedürftigen Räumen in den besonders geruchsintensiven Teilbereichen des beabsichtigten Gewerbegebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder durch Zuordnung geruchsunempfindlicher Nutzungen – sind jedoch bislang nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es nicht möglich ist, Dauerarbeitsplätze im Rahmen der Bauleitplanung für bestimmte Teilbereiche auszuschließen oder die Aufenthaltsdauer von Beschäftigten zu beschränken (OVG Münster, Urt. v. 30.05.2023 – 10 D 187/20.NE). Der Gemeinde wird vor diesem Hintergrund dringend empfohlen, die Aufnahme entsprechender, die gewerbliche Nutzung in den besonders geruchsintensiven Teilbereichen einschränkende, Festsetzungen im B-Plan aufzunehmen, um eine planerische Konfliktlösung auf Ebene des Bebauungsplans sicherzustellen. Anderweitig droht der Bebauungsplan an einem beachtlichen Verfahrensfehler zu leiden.	Zu b.: Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass ein eindeutiger Hinweis auf den Konflikt und auf die notwendigen Lösungsansätze redaktionell in die Planzeichnung eingefügt und die Erläuterung in der Begründung nochmals aufgearbeitet wird. Zu c.: In der Begründung der 3. FNP-Änderung wurde ausdrücklich auf eine Konfliktlösung im Rahmen nachfolgender Bauleitplanung <u>und/oder</u> über vertragliche und bauordnungsrechtliche Regelungen verwiesen. Der Gegenstand der Konfliktlösung (Aufenthalt von Beschäftigten) wurde zwar auch bisher schon erläutert, dies kann jedoch auch noch weiter ausgeführt werden. Der Entwurfsstand eines B-Plans ist für die Abwägung auf der Ebene der vorliegenden FNP-Änderung grundsätzlich irrelevant. Zu d.: Wie bereits oben und in der Begründung dargestellt, kann die Konfliktlösung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung <u>und/oder</u> über Regelungen auf weiteren Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsebenen erfolgen. Die Immissionskonflikte sind nicht zwingend in einem B-Plan-Verfahren zu lösen, wenn dies den Regelungsgehalt des B-Plans überschreitet und eine Lösung auf nachfolgender Ebene möglich und zu erwarten ist. An sich ist die Diskussion über Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen des B-Plans Nr. 8 an dieser Stelle irrelevant, da die FNP-Änderung unabhängig von Zeitpunkt und Umfang einer nachfolgenden B-Plan-Aufstellung gültig sein muss. Im Sinne der Verständlichkeit und Dokumentation der umfassenden Planungsgedanken der Gemeinde soll aber dennoch hier darauf eingegangen werden. Der Vorschlag, im Rahmen des B-Plans Aufenthaltsräume oder sonstige schutzbedürftige Räume im durch Geruchsimmissionen über das zumutbare Maß hinaus betroffenen Teilgebiet auszuschließen oder dort geruchsunempfindliche Nutzungen anzuordnen, löst den Konflikt nicht bzw. ist gar nicht durchführbar. Zum einen gibt es im Rahmen gewerblicher Nutzungen zahlreiche Räumlichkeiten und bauliche Anlagen, in und an denen sich Beschäftigte über längere Zeiträume aufhalten können, ohne dass diese primär als „Aufenthaltsräume“ zu bezeichnen sind (z.B. Werkstätten, Produktionsanlagen, Geschäftsräume, Warenlogistik etc.). Ein Ausschluss nur von Aufenthaltsräumen würde der Konfliktlösung also nicht genügen. Eine Subsummierung aller Räume oder Anlagen, in denen sich Beschäftigte dauerhaft aufhalten können, ist dagegen

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
2. Für die F-Plan-Ebene relevant ist außerdem, dass die Bestandsbebauung südlich der Straße „Waasterstig“ (Flurstücke 82, 84 und 96) im F-Plan als gemischte Baufläche dargestellt wird. Hiernach sind, unabhängig der bestehenden Nutzungen, grundsätzlich Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen als Hauptnutzungen prägend. Auch in diesem Teilbereich werden die Immissionswerte für Mischgebiete (0,10) gem. Geruchsimmissionsprognose weitgehend überschritten. Eine abwägende Auseinandersetzung mit der Geruchsbelastung in diesem Bereich ist aus der Begründung des Flächennutzungsplans bisher nicht ersichtlich und daher noch vorzunehmen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen und die Verträglichkeit im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nachzuweisen. 3. Eine fundierte Auseinandersetzung mit den Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden landwirtschaftlichen (Tierhaltungs-)betriebe sowie der durch die Planung berührten und abwägungserheblichen landwirtschaftlichen Belange ist weiterhin nicht aus der Begründung ersichtlich. Diese ist für eine tragfähige Abwägung – und vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftliche Nutzung und betriebliche Tätigkeit durch Heranrücken einer ge-	nicht möglich, da es sich nicht um eine bauliche, technische oder bodennutzungsbezogene Kategorisierung handelt, sondern um eine auf den Betriebsablauf bezogene. Eine solche ist aber, wie in der Stellungnahme richtigerweise mit dem Hinweis auf das Urteil des OVG Münster auch enthalten, mangels Rechtsgrundlage im B-Plan nicht möglich. Aus dem gleichen Grund ist im vorliegenden Fall auch die Anordnung unempfindlicher Nutzungen im betreffenden Bereich nicht möglich. Denn die Empfindlichkeit bezieht sich ja laut Geruchsgutachten gerade auf die Aufenthaltsdauer von Nutzern/Beschäftigten und nicht auf die bodenrechtliche Nutzungsart oder bauliche und technische Eigenschaften, wie sie (ausschließlich) Gegenstand der Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB sein können. Schlussfolgernd sind die vorgeschlagenen Festsetzungen im B-Plan 8 also nicht möglich. Abschließend sei nochmals wiederholt, dass die Meinung, ob ein nachfolgender B-Plan an einem beachtlichen Verfahrensfehler leidet oder nicht für die Beurteilung (und Genehmigung) der vorliegenden FNP-Änderung grundsätzlich irrelevant ist. Zu 2.: Der Anregung wird gefolgt und die Begründung in Bezug auf die Relevanz der Geruchsimmissionen für die dargestellten gemischten Bauflächen ergänzt. Es sei an dieser Stelle schon darauf verwiesen, dass sich daraus keine Planänderung ergibt, da die Möglichkeit, gegebenenfalls auftretende Konflikte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (z.B. über die Wahl der Baugebietstypen nach BauNVO, über die Gliederung der Nutzungsarten oder weitere Festsetzungen) oder nachfolgenden Genehmigungs- und Umsetzungsebenen (z.B. über Genehmigungsaufgaben oder vertragliche Nutzungsbeschränkungen) zu lösen, unstrittig ist. Somit ist die Planung grundsätzlich vollziehbar und eine ggf. notwendige Konfliktlösung kann auf nachfolgende Ebenen verschoben werden. Die Berücksichtigung der Belange der beiden betroffenen Tierhaltungsbetriebe ergibt sich bereits daraus, dass der genehmigte Betriebsbestand einschließlich konkreter Erweiterungsabsichten als Eingangsgrößen in die Immissionsprognose eingestellt wurden und die berechneten Immissionswerte als gegebene Vorgaben für die Planung angesehen wurden. Dadurch ist sichergestellt, dass durch das Heranrücken der Planung keine Betriebseinschränkungen entstehen. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus auf

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
werblichen Baufläche bzw. eines bislang uneingeschränkten Gewerbegebietes mit entsprechendem gebietsspezifischem Schutzanspruch zukünftig möglicherweise eingeschränkt wäre – erforderlich. Hierzu wird auch nochmal auf den Prüfvermerk zur erstmaligen Genehmigungsprüfung der 3. F-Plan-Änderung vom 24.11.2023 verwiesen. 4. Es ist festzustellen, dass im Umweltbericht weiterhin keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Geruchssituation und den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (inkl. schutzgutbezogene Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) erfolgt. Der Umweltbericht ist daher zu ergänzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Mängeln im Umweltbericht ein rechtliches Risiko besteht, da ein in wesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht grundsätzlich einen beachtlichen Verfahrensfehler i.S. des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB darstellt. Formell bildet der Umweltbericht zudem einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a S. 2 BauGB) und ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters). Für eine ordnungsgemäße abschließende Beschlussfassung ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, dass auch der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung durch die Gemeindevertretung entsprechend gebilligt wird. Vorsorglich ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigungsfähigkeit der 3. F-Plan-Änderung nur erreicht werden kann, wenn die genannten inhaltlichen Punkte ausreichend geprüft und berücksichtigt werden.	vom Plangebiet abgewandten Seiten der Betriebsgrundstücke. Da für die Geruchsimmissionen die unmittelbar an den Geltungsbereich der FNP-Änderung angrenzenden Anlagen maßgeblich sind, erhöhen solche Erweiterungen auch nicht die Immissionsbelastung im Plangebiet. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit Geruchsimmissionen ist in der Begründung ausführlich dargestellt. Diese Erläuterungen können im Rahmen des Umweltberichts wiederholt werden, um die formalen Anforderungen zu erfüllen. Der Umweltbericht ist durch die Inhaltsangaben und die Textbezeichnungen der Begründung zugeordnet. Die Begründung mit dem Umweltbericht werden von der Gemeindevertretung gebilligt und vom Bürgermeister unterschrieben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung nur aufgrund der abschließend in § 6 (2) BauGB genannten Gründen versagt werden darf. Prüfungsinhalt darf dabei nur die Flächennutzungsplanung sein. Konflikte, die eine Umsetzung der Planung nicht in jedem Falle verhindern, sondern einer Lösung bedürfen, die die Maßstäblichkeit und das Instrumentarium der Flächennutzungsplanung übersteigen, können auf nachfolgende Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsebenen verlagert werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Flächennutzungsplan ist in diesem Fall nur zu prüfen, ob der betreffende Konflikt (in diesem Fall Geruchsimmissionen) der Umsetzung der Planung entgegensteht (also jegliche gewerbliche Nutzung ausschließen würde), und ob der Konflikt mit den Mitteln der Flächennutzungsplanung lösbar ist, also nicht auf nachfolgende Ebenen verschoben werden dürfte. Die Frage, auf welche Weise die Konfliktlösung konkret auf den nachfolgenden Ebenen erfolgt, kann und darf dagegen nicht Gegenstand der Ge-

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	nehmungsprüfung sein und würde gegen das BauGB und die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde verstoßen. Dies ergibt sich allein schon aus der Logik des zweistufigen Aufbaus der Bauleitplanung, in der die Aufstellung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan in keinem zwingenden zeitlichen Zusammenhang stehen (die Konsequenz einer „Durchprüfung“ auf die B-Plan-Ebene wäre, dass ein Flächennutzungsplan erst dann genehmigungsfähig wäre, wenn für seinen gesamten Geltungsbereich abgewogene Bebauungspläne und ggf. sogar Bauanträge vorliegen, was erkennbar absurd wäre). Selbst wenn Zweifel an der materiell-rechtlichen Zulässigkeit eines eindeutig abgrenzbaren Teils der FNP-Änderung (wie einem Bereich mit erhöhten Geruchsmissionswerten) bestünden, müsste die Genehmigungsbehörde vor einer Totalversagung das mildere Mittel der Genehmigung mit Ausnahme dieser Teilbereiche wählen (§ 6 (3) BauGB).
11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg Schreiben vom 07.06.2023	
Das ausgewiesene Gebiet liegt nordwestlich K 126, Abschnitt 010, innerhalb und außerhalb der OD. Das ausgewiesene Gebiet soll über eine neu herzustellende Zufahrt erschlossen werden. Gegen den F-Plan (3. Änderung) der Gemeinde Oldsum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Das ausgewiesene Gebiet ist durch eine neu herzustellende Erschließungsstraße an die K 126 anzubinden, nicht durch eine Zufahrt. 2. Die Stellungnahme zur Beteiligung der TöB vom 07. September 2022 Az.: VII 414-553.71/2-54-098 des MWVATT weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird. <u>Hinweis:</u> Die Überschneidung von Baumaßnahmen des LBV.SH mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans soll vermieden werden.	Die Anbindung an die K 126 erfolgt durch eine gemeindliche Erschließungsstraße. Dies wird in der Begründung klargestellt. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 8. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Planzeichnung werden Ortsdurchfahrtsgrenze und Anbauverbotszone der K 126 nachrichtlich dargestellt, soweit dies auf der Maßstabsebene der Zeichnung möglich und lesbar ist.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Daher sind beeinträchtigende Maßnahmen, welche an der unmittelbar angrenzenden KNF 126 anstehen und/oder die umliegende klassifizierte L 214 betreffen, im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de abzustimmen.	
12. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Sitz Tönning Schreiben vom 31.05.2023	
Zum Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: 1. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen. 2. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.	Kenntnisnahme Aufgrund der Lage des Plangebiets knapp 2 km von der Küste entfernt und ohne andere Schifffahrtswege in der Nähe sowie angesichts der Art der Planung sind keinerlei negative Auswirkungen auf die Schifffahrt zu erwarten.
13. Kreis Nordfriesland Schreiben vom 23.06.2023	
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte wurden für die Ebene des Flächennutzungsplanes fachgerecht dargestellt. Die Alternativenprüfung kann nachvollzogen werden. Es bestehen daher keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die Anforderungen meiner letzten Stellungnahme bleiben für die Aufstellung des Bebauungsplans 8 der Gemeinde bestehen. Auf die erforderliche Auseinandersetzung einer möglichen Wirkung der Eingrünungen mit der Wiesenvogelkulisse weise ich vorsorglich erneut hin. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	Die Hinweise beziehen sich – wie in der Stellungnahme schon angegeben – auf die Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan Nr. 8 und werden dort behandelt. Für den vorliegenden Entwurf der FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Schreiben vom 28.02.2024	
Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: <u>Stellungnahme der Verkehrsabteilung</u> Die Oberflächen der Photovoltaikanlagen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, betrifft jedoch grundsätzlich den Regelungsbereich der Genehmigungs- und Ausführungsebene. Die Umsetzbarkeit der Bauleitplanung steht nicht in Frage.
23. Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 16.06.2023	
Wir haben gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Bitte beachten Sie: Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns zur Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt das Team Region Nord/West unter der E-Mail-Adresse netzkunden-west@sh-netz.com.	Kenntnisnahme Die Hinweise betreffen nicht direkt die Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall ist ein Grundgedanke der Planung, die ausgewiesenen Gewerbegebiete mit Energie des bestehenden Blockheizkraftwerks zu versorgen. Nähere Abstimmungen zur Versorgung können ggf. auf der nachfolgenden Ebene der Erschließungsplanung erfolgen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team unter der Tel. Nr. 04106-6489015 gern zur Verfügung. Bitte holen Sie sich außerdem für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage www.sh-netz.com selbst anfordern.	
Schreiben vom 20.02.2024	
Wir haben gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt das Team Region Nord/West unter der E-Mail-Adresse netzkunden-west@sh-netz.com. Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team unter der Tel. Nr. 04106-648 90 15 gern zur Verfügung. Bitte holen Sie sich außerdem für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage www.sh-netz.com/Leitungsauskunft selbst anfordern – vielen Dank. Weitere Fragen beantworten Ihnen gern Sparte Strom <i>[Name, Kontaktdaten]</i> Sparte Gas <i>[Name, Kontaktdaten]</i>	Kenntnisnahme Nähere Abstimmungen zur Versorgung können ggf. auf der nachfolgenden Ebene der Erschließungsplanung erfolgen.
26. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 12.06.2023	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in der wir auf mögliche Nutzungskonflikte zwischen den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Viehstallungen, Siloanlagen und Güllelagerstätten und dem Plangebiet hingewiesen haben. Um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden, empfehlen wir dringend, die betroffenen Betriebsleiter in die Planung einzubeziehen und die Entwicklungsabsichten an diesen Standorten	Nach den Einschätzungen im Rahmen der Entwurfsentwicklung kann die Planung nicht zu wesentlichen Konflikten mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben führen. In den geplanten Gewerbegebieten wird betriebliche Wohnnutzung im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 8 ausgeschlossen, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Geruchsimmissionen noch geringer ist als üblicherweise bei Gewerbegebietsausweisungen. Zudem befinden sich praktisch alle potentiellen Emissionsquellen für landwirtschaftliche Ge-

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
bei der Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist ein entgeltliches Geruchsgutachten zu erstellen, welches die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherstellt. Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zur Zeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2099 – V61 – 571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen. Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umkreis von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt. Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer [Name], erreichbar unter der Telefonnummer [Telefonnummer]. Nur bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen aus unserer Sicht zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	rühe bereits in gleichem oder geringerem Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohn- und Arbeitsstätten) wie zu den in der Planung vorgesehenen Baugebieten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass weder schädliche Immissionen auf das Plangebiet wirken, noch dass die Planung zu stärkeren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe führt. Dies kann ggf. auf der Ebene des Bebauungsplans anhand der konkretisierten Planung nochmals vertiefend untersucht werden.
27. Feuerwehr Oldsum Schreiben vom 15.02.2024	
Ich möchte darauf hinweisen, das man zur Sicherstellung des Brandschutzes auf einen Löschdeich zurück greifen kann. Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe der Gewerbeflächen und wir sind angehalten von WBV Föhr im Brandfalle uns alternative Möglichkeiten zur Beschaffung von Löschwasser zu schaffen. Ich würde mich freuen wenn dieses berücksichtigt wird, damit der WBV seine Wasserleitungen dadurch anpassen kann.	Es wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft, ob auf den Löschteich zurückgegriffen werden kann oder ob andere Lösungen gefunden werden müssen. Die Umsetzbarkeit der Bauleitplanung steht nicht in Frage.
33. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein Schreiben vom 12.09.2022	

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Ziele enthält eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Nachhaltige Entwicklung wird dabei als eine umfassende Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht verstanden. Das „Herzstück“ der Agenda 2030 sind die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Nennen möchten wir in Bezug auf o.g. Bebauungsplan: - SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen - SDG 14 Leben unter Wasser: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen - SDG 15 Leben an Land: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen Diese Agenda ist gültig für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Vor dem Hintergrund des SDG 13 ist die geplante Ausweisung eines Sondergebietes (SO) "Energieerzeugung" zur Erzeugung und Verarbeitung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu begrüßen. Das gesamte Plangebiet sollte über die gesetzlichen Standards hinaus besonders nachhaltig entwickelt werden: Baustandard KfW 40, Gründächer mit thermischen Solaranlagen, Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet oder auf Flächen in unmittelbarer Nähe, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen von Stellplatzanlagen, Nisthilfen für gebäudebezogene Vogel- und Fledermausarten, Anlage von Blühflächen, keine „Schottergärten“, etc. Beachten Sie hierzu bitte auch die anhängende Broschüre „Nachhaltige Gewerbegebiete“ der Leuphana Universität Lüneburg. Im Hinblick auf die Planungen sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen: 1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 2. Anpflanzung von Gehölzen	Kenntnisnahme Die Hinweise und Vorschläge zur nachhaltigen Entwicklung des Plangebiets werden von der Gemeinde grundsätzlich begrüßt und für die weitere Umsetzung geprüft. Die Umsetzungsmöglichkeiten hängen – gerade bei gewerblicher Nutzung – stark von den konkreten betrieblichen und baulichen Rahmenbedingungen der einzelnen Grundstücksnutzungen ab. Insofern ist es vermutlich sinnvoller und auch effektiver, zielgenaue Lösungen auf Grundstücksebene zu entwickeln, als pauschale Festlegungen im Rahmen der Bauleitplanung, die langfristig aufgrund ihrer Starrheit sogar möglicherweise eine nachhaltige Entwicklung behindern könnten. Die Gemeinde möchte verbindliche Vereinbarungen zur nachhaltigen Entwicklung direkt mit den Nutzern treffen, z.B. über vertragliche Regelungen und Auflagen. Die beigelegte Broschüre wird dafür dankend als Anregung aufgenommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind einzelne spezielle Regelungen in diesem Sinne ohnehin kaum möglich, so dass der Entwurf der FNP-Änderung nicht geändert wird.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
3. Ausgleichsflächen 4. Lärmemissionen 5. Beleuchtung 6. Versiegelung <u>1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</u> Hinsichtlich der Vögel halten wir die durchgeführte Potenzialabschätzung für nicht ausreichend. Eine Begehung des Plangebiets am 9.8.2021 fand außerhalb der Brutzeit statt. Die in Tabelle 4 „Potenziell vorkommende Brut- und Rastvögel“ gelisteten Vogelarten wären um die Arten Rohrweihe, Blaukehlchen (beide als Brutvögel) und Goldregenpfeifer (als Rastvogel) zu erweitern. Diese nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten Arten könnten im Plangebiet durchaus vorkommen. Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines „maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebietes“. Diesem Umstand ist bei Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besonders Rechnung zu tragen. Im Winterhalbjahr 2022/23 (Rastvögel) und in der Brutzeit 2023 wären Bestandserfassungen der Vögel im Plangebiet durchzuführen. Bei den Fledermäusen wäre das Plangebiet als Jagdgebiet dieser Tiere zu untersuchen und entsprechende Erhebungen im Sommerhalbjahr 2023 durchzuführen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind besonders	Eine Potentialabschätzung ist eine gängige Methodik für die Ermittlung potentiell vorkommender Arten, die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht beanstandet wurde. Die Begehung dient in diesem Zusammenhang nur zur Identifizierung der vorkommenden Habitate, nicht zur systematischen Erfassung von (Brut-)Vögeln. Da die Brut-/bzw. Siedlungshabitate von Rohrweihen (Süß- und Brackwasserröhricht, vereinzelt Gräben, Raps- und Weizenfelder) und Blaukehlchen (Sukzessionsstadien der Verlandung im Übergangsbereich vom Schilf zum Weidengebüsch, Mosaikstrukturen aus Gewässer, Weidengebüsche und Stauden) im Plangebiet nicht vorkommen und es laut Brutvogelatlas zudem keine bekannten Blaukehlchen-Bruten auf Föhr gibt, sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Goldregenpfeifer rasten auf ihrem Winterzug in Schleswig-Holstein insbesondere in Feuchtgebieten wie Salzwiesen und Salzmarschen des Wattenmeers. Aufgrund der Lage und der Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ein Rastvorkommen im Plangebiet mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind diesbezüglich also nicht notwendig. Die Lage im Wiesenvogelbrutgebiet wurde im Umweltbericht explizit aufgenommen. Bei einer Potentialabschätzung wird auf der Grundlage der aufgenommenen Habitatstrukturen sowie ergänzender Fachdaten (Artkataster und Wiesenvogelmonitoring des LLUR, jetzt LfU) in Form einer worst-case-Betrachtung von Vorkommen aller potentiell im betroffenen Lebensraum vorkommenden Arten ausgegangen. Eine Einzelerfassung ist damit nicht erforderlich.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
geschützt. <u>2. Anpflanzung von Gehölzen</u> Die geplanten Anpflanzungen von Büschen und Bäumen in den Flächen „A“ und „B“ (vgl. Karte) sind in öffentlicher Hand im Eigentum der Gemeinde Oldsum zu halten und im B-Plan festzusetzen, um ihren Erhalt und eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten. Ein Pflegekonzept sollte mit eingeplant und umgesetzt werden. Kosten könnten entsprechend dem Flächenkaufpreis umgelegt werden. In Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt möchten wir hier auch auf die Anbringung von Nistkästen für in dem Gebiet vorkommende Vogelarten hinweisen. Blühflächen mit heimischen Wildpflanzenarten („Bio-Regiosaat“) gemäß dem Standort auf der Geest sind ebenfalls im Plangebiet anzulegen und im B-Plan festzusetzen. <u>3. Ausgleichsflächen</u> Benötigte Ausgleichsflächen sollten ortsnah in der Gemeinde Oldsum bzw. auf Föhr nachgewiesen werden. <u>4. Lärmemissionen</u> Ein Lärmschutzgutachten ist zu erstellen und zum Schutz der Anwohner und der Tierwelt entsprechende Schutzmaßnahmen zu erlassen, u.a. auch um ein „Umnutzen“ möglicher Gewerbehallen für nächtliche Partys auszuschließen. <u>5. Beleuchtung</u> Zum Schutz der Artenvielfalt und der Nachhaltigkeit empfehlen wir eine Vorgabe bei der Verwendung der Beleuchtung, sowohl bei der Beleuchtung von Werbeflächen, als auch von Parkflächen und Straßenbeleuchtung. U.a. seien	Selbst wenn das Plangebiet potenziell als Jagdhabitat genutzt würde, so wären im direkten Umlandbereich ausreichend Ersatzhabitate zur Jagd vorhanden. Zudem können bebaute Bereiche ebenfalls für Fledermäuse zur Jagd genutzt werden und würden demnach nicht verlustig gehen. Es wurde daher keine artenschutzrechtlichen Relevanz von Fledermäusen angenommen. Die Anregungen beziehen sich auf den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 8 bzw. auf nachfolgende Ebenen und werden dort berücksichtigt. Für den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ist keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine genaue Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und -flächen erfolgt anhand der konkreten Planung auf der Ebene des Bebauungsplans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es ist eine schalltechnische Untersuchung zur Planung durchgeführt worden, mit dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Konflikte zu erwarten sind. Die konkreten Ergebnisse werden auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans berücksichtigt. Die Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus der zugelassenen Art der baulichen Nutzung.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
hier genannt: Lampen mit engem Spektralbereich, LED-Lampen/ Niederdrucklampen. Die Anbringung sollte möglichst niedrig erfolgen. Es sollten nur die benötigten Flächen ausgeleuchtet werden (Höhenbegrenzung für Lichtmasten zur Vermeidung von „Flutlichtbeleuchtung“). Zum Schutz der Tierwelt in den direkt angrenzenden Flächen des Außenbereiches sollte auf bewegliche Beleuchtung, Strahler jeglicher Art verzichtet werden. Dies führt zu Stör- und Scheuchwirkungen bei Zugvögeln, Rastvögeln, Brutvögeln und anderen Tierarten. <u>6. Versiegelung</u> Die stetig zunehmende Versiegelung der Böden führt zum Verlust der Biologischen Vielfalt, diese stellt jedoch die Grundlage jeglichen Lebens dar. Wir empfehlen daher das Plangebiet bzgl. der Versiegelung nachhaltig zu entwickeln. Als Beispiel seien hier Stellplatzflächen genannt, bei der die Verwendung von Rasengittersteinen erfolgen sollte (siehe auch in der Anlage die Broschüre „Nachhaltige Gewerbegebiete“). Auch über Versickerungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken sollte nachgedacht werden. Wildblumenstreifen könnten die Parkplatzbereiche umsäumen. Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sollten bereits in der Planungsphase Beachtung finden. Gründächer können eine große Menge Niederschlagswasser aufnehmen. Bei entsprechender Ausgestaltung könnten sie als Brutplätze für Austernfischer dienen. Sie bieten auch Nahrungsangebote für Insekten. Diese Stellungnahme wurde mit fachlicher Unterstützung durch Dipl.-Biol. [Name] verfasst. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Anlage Broschüre „Nachhaltige Gewerbegebiete“, Leuphana Universität Lüneburg.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsbereich der Bauleitplanung, wird jedoch zur Berücksichtigung auf den nachfolgenden Umsetzungsebenen aufgenommen. Die Anregungen betreffen nur teilweise den Regelungsbereich der Bauleitplanung auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans (z.B. Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche). Für den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ist diesbezüglich Änderung möglich und erforderlich. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist bei den Bodenverhältnissen des Marschgebiets kaum möglich.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung, auf die Angabe der genauen Adresse wurde aus datenschutztechnischen Gründen verzichtet)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
C1. Bürger/-in, Schreiben vom	